

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

### 3. Beweis erheben?

#### Relationstechnik

##### 3.1 Grundlagen

##### 3.2 Klägerstation

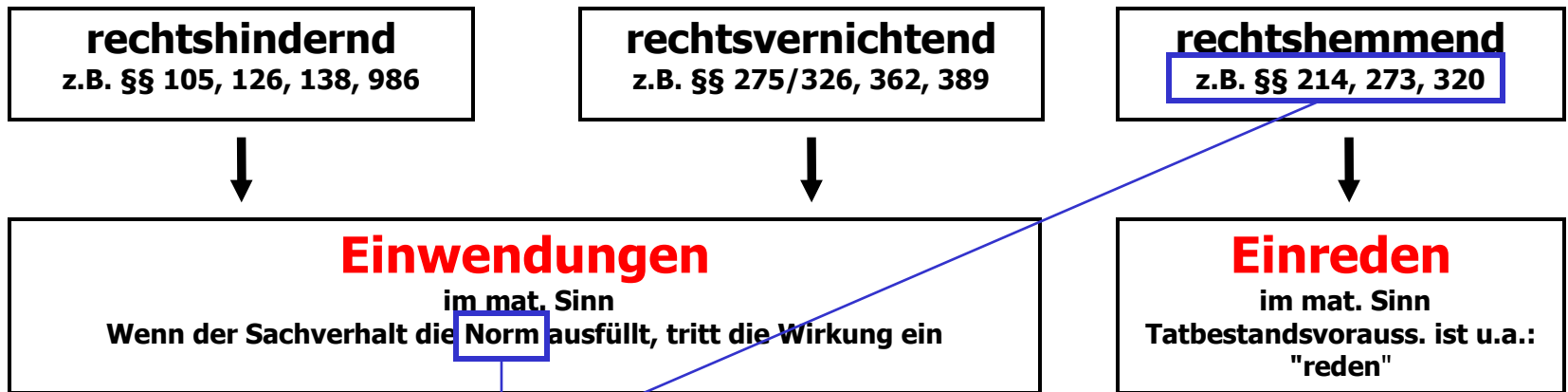
##### 3.3 Beklagtenstation

1. zwei Verteidigungsstrategien
2. Bestreiten
3. **Tatsachenvortrag zu Gegennormen**
4. Darstellung in der Beklagtenstation

##### 3.4 Replikstation

##### 3.5 Arbeitstechnik II

## Gegenrechte nach materiellem Recht



### Gegennorm

- als eigenständiger Paragraph (z.B. § 107)
- als eigenständiger Absatz (z.B. § 121 II)
- als eigenständiger Satz (z.B. § 833 S. 2)
- als Nebensatz (z.B. § 437 „...soweit nicht ein anderes bestimmt ist“)

- Rechtsfolgen der mat. Einw./Einreden wirken „gegen“ die AGL
- Rechtsfolgen der mat. Einw./Einreden sind für den Anspruchsgegner = Beklagten günstig, deshalb trägt er - im Bestreitensfall - die Beweislast und deshalb vorgelagert auch die Darlegungslast
- Weil der Beklagte die Darlegungslast trägt, muss er **Tatsachen** zu den TB-Voraussetzungen der Gegennormen vortragen = darlegen = reden = „Einreden i.S.d. ZPO“ Frage: **Substantiierungsgrad?**
- Es muss eine Rechtsprüfung vorgenommen werden, ob alle TB-Voraussetzungen der Gegennorm gegeben sind,
  - ⇒ Gegennorm **schlüssig dargelegt?**
  - ⇒ wenn ja: = Erheblichkeit des Tatsachenvortrages

# Substantiierung

1. **Kläger** muss ....

2. **Beklagter** kann

a) bestreiten...

b) und/oder substantiiert **Tatsachen** darlegen, die eine Gegennorm (BGH NJW-RR 2010, 1217f: "Rechtssatz" = "Gegennorm") ausfüllen, wobei eine Subsumtion unter die rechtlichen Voraussetzungen der Gegennorm möglich sein muss; weil er beweisbelastet ist, trägt er auch die Darlegungslast; es gelten hinsichtlich der Substantiierungstiefe die Grundsätze wie zu 1.: **Beklagter kann** als Folge der **Beweislast** **Tatsachen** darlegen („vortragen“), die eine Subsumtion unter sämtliche rechtlichen Voraussetzungen wenigstens einer Gegennorm zulässt; er trägt - der Beweiserhebung vorgelagert - damit auch die **Darlegungslast**. Ist eine (vollständige) Subsumtion mit den dargelegten Tatsachen nicht möglich, dann die Gegennorm nicht schlüssig dargelegt und der Tatsachenvortrag unerheblich. In diesem Sinn „muss“ der Beklagte die erforderlichen Tatsachen darlegen, sonst würde die mat. Einwendung/Einrede nicht zu Gunsten des Beklagten durchgreifen.


Wie detailliert (substantiiert) muss der Beklagte die Tatsachen darlegen? Die Anforderungen sind bezogen auf den Zeitpunkt der Klageerwidmung zunächst sehr gering, insbesondere dann, wenn die Tatsachen nicht im eigenen Wahrnehmungsbereich oder Kenntnisbereich (BGH NJW 2009, 1162, Rdn 34 – Unwirtschaftlichkeit der Betriebsführung des Werkunternehmers bei Stundenlohnarben) liegen.

Bestreitet der Kläger den Tatsachenvortrag des Beklagten hinreichend substantiiert (s. 2a), dann kann beim Beklagten die Ergänzung seines zunächst pauschalen Vortrages notwendig werden, weil sein bisheriger Tatsachenvortrag „unklar“ geworden ist

3. **Kläger** kann, falls Beklagter Tatsachen zu einer Gegennorm schlüssig vorträgt

a) Tatsachenvortrag des Beklagten zu den gegennormbegründenden Voraussetzungen ausdrücklich oder konkludent (interessengerechte Auslegung erforderlich) **bestreiten**; in welchem Umfang er aufgrund seiner Erklärungspflicht aus § 138 Abs. 2 ZPO (= sog. **sekundäre** Darlegungslast = sekundäre Behauptungslast = **Erklärungslast**) für ein wirksames Bestreiten selbst Tatsachen vortragen muss (= substantiiertes/qualifiziertes Bestreiten), damit nicht die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO greift,

„hängt davon ab, wie substantiiert der darlegungspflichtige Gegner vorgetragen hat. ... Ob und inwieweit die nicht darlegungsbelastete Partei ihren Sachvortrag substantiiieren muss, lässt sich nur aus dem **Wechselspiel von Vortrag und Gegenvortrag** bestimmen, wobei die Ergänzung und Aufgliederung des Sachvortrages bei hinreichendem Gegenvortrag immer zunächst Sache der darlegungspflichtigen Partei ist.“ (BGH NJW 1999, 1404)

- Rechtsfolgen der mat. Einw./Einreden wirken „gegen“ die AGL
- Rechtsfolgen der mat. Einw./Einreden sind für den Anspruchsgegner = Beklagten günstig, deshalb trägt er - im Bestreitsfall - die Beweislast und deshalb vorgelagert auch die Darlegungslast
- Weil der Beklagte die Darlegungslast trägt, muss er **Tatsachen** zu den TB-Voraussetzungen der Gegennormen vortragen = darlegen = reden = „Einreden i.S.d. ZPO“ Frage: **Substantiierungsgrad?**
- Es muss eine Rechtsprüfung vorgenommen werden, ob alle TB-Voraussetzungen der Gegennorm gegeben sind,
  - ⇒ Gegennorm **schlüssig dargelegt?**
  - ⇒ wenn ja: = Erheblichkeit des Tatsachenvortrages
-  **strikte gedankliche Trennung zwischen „Bestreiten“ und „Tatsachenvortrag zur Gegennorm“**
  - ⇒ Der Beklagte denkt in „selbständigen“ Alternativen:  
„Selbst wenn der Kläger seinen von mir bestrittenen Tatsachenvortrag zu der AGL beweisen sollte, besteht der Anspruch nicht wegen meines Tatsachenvortrages zu der Verjährung“

**Bestreiten**

**Rechtsprüfung Gegennorm**

mit Tatsachenvortrag dazu

**sehr gute Gesamtdarstellung bei  
Ulrici/Purrmann, JuS 2011, 104**

# Lösungsschema: hier Beklagtenstation

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation	
<b>1. AGL</b>					
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.				
aa) <b>Voraussetzung A</b>					
<b>Tatsachen</b> vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist <b>Tatsache</b> streitig ? P: Auslegen				
bb) <b>Voraussetzung B</b>					
<b>Tatsachen</b> vortrag b d. Kl. hierzu	Ist <b>Tatsache</b> streitig ?				
Rechtsprüfung Gegennorm(en)	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen			
	aa) Einwendung A				
	(1) <b>Voraussetzung X</b>				
	<b>Tatsachen</b> vortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist <b>Tatsache</b> streitig ? P: Auslegen			
	(2) <b>Voraussetzung Y</b>				
	<b>Tatsachen</b> vortrag y d. Bekl. hierzu	Ist <b>Tatsache</b> streitig ?			
	bb) Einwendung B				
	Wie (1) ff.				
			Gegennorm zur Einwendung <b>Voraussetzung Z</b>		
		<b>Tatsachen</b> vortrag z d. Kl. hierzu	Streitig?		
	c) Vortrag zu mat. Einreden wie b) aa) ff.	Vortrag d. Kl. zu mat. Einreden wie bei Einwendungen			
		Gegennorm zur mat. Einrede Wie bei Einwendung			
<b>2. AGL</b> (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)					

T  
e  
n  
o  
r  
i  
e  
r  
u  
n  
g  
s  
s  
t  
a  
t  
i  
o  
n

## Relationsaufbau:

**Wo wird die mat. Einwendungsnorm bzw. mat. Einredenorm in der Relation erstmals erörtert?**

**Nach dem Aufbau, den ich Ihnen gezeigt habe:  
in der **Beklagtenstation** (s. „Replikstation notwendig?“)**

**Konsequenz:**

**Die Frage, ob der Kläger den Tatsachenvortrag zur Gegennorm bestreitet, oder ob er selbst Tatsachen zu einer Gegen-Gegennorm vorgetragen hat, kann nur anschließend erörtert werden, in der „**Replikstation**“**

**Erkenntnis:**

**Ob man eine Replikstation macht, hängt ausschließlich davon ab, ob das Vorliegen einer Gegennorm zu erörtern ist, nicht davon, ob der Kläger noch mal auf den Klageerwiderungsschriftsatz mit einem Schriftsatz repliziert = geantwortet hat**